



IHK-Steuerinfo

Mai 2004

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
GERING PRIVAT = GANZ PRIVAT?	2
EU-ERWEITERUNG: ERLEICHTERUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE LIEFERUNGEN	3
VORSTEUERABZUG BEI PRIVAT GENUTZTEN IMMOBILIEN.....	4
NEUERUNGEN BEI DER GELTENDMACHUNG VON AUSBILDUNGSKOSTEN	5
BEWIRTUNGSKOSTEN UND BETRIEBSAUSGABENABZUG.....	6
ABSCHAFFUNG DER ABSCHREIBUNGSVEREINFACHUNGSREGELUNG	7
EU-HAUSHALT: FINANZSTREIT IN DER EU AUSGEBROCHEN.....	7
EU-STEUERVERGLEICH: ESTLAND	10
LITERATUREMPFEHLUNGEN	12
DIE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERERKLÄRUNG	12
HAUFE HANDBUCH STEUER + BUCHHALTUNG JAHRBUCH 2004	12
DIE EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG VON A – Z	13

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Gering privat = ganz privat?

Der Bundesfinanzhof hat ein Erbarmen. Über drei Jahrzehnte widersetzte er sich hartnäckig aller Kritik (fast) der gesamten Steuerrechtswissenschaft und hielt an seinem konstruierten Aufteilungs- und Abzugsverbot fest, dass er aus § 12 Abs. 1 Satz 2 EStG herleitete. Hiernach sind nicht abziehbar "Aufwendungen für die Lebensführung des Steuerpflichtigen, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen".

Der BFH hatte in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten (vgl. BFH v. 19.10.1970 - GrS 2/70 - BStBl. II 1971, 17), dass gemischt genutzte Aufwendungen in vollem Umfang als nichtabziehbare Aufwendungen der Lebensführung zu behandeln seien, wenn eine Aufteilung nicht leicht und einwandfrei durchgeführt werden kann. Wie das? Auslegung? Bitte schön! Aber diese sollte (muss!!!) sich doch am Wortlaut orientieren.

Der BFH begründete seine "Auslegung" mit Gerechtigkeitserwägungen: Er will verhindern, dass Steuerpflichtige durch die mehr oder weniger zufällige oder bewusst herbeigeführte Verbindung von beruflichen und privaten Erwägungen Aufwendungen für ihre private Lebensführung nur deshalb zum Teil in den einkommensteuerlich relevanten Bereich verlagern können, weil sie einen entsprechenden Beruf haben, während andere Steuerpflichtige gleichartige Aufwendungen aus versteuertem Einkünften decken müssen."

Wie bitte? Seit wann macht der BFH die Steuergesetze? Der Wortlaut des Gesetzes geht doch eindeutig dahin, nur sog. Repräsentationsaufwendungen (Einladungen, Feiern und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen) dem Abzugsverbot unterzuordnen. Nur zur Erinnerung: Eine "Auslegung" gegen den Gesetzeswortlaut ist nur unter ganz engen Grenzen (Lücke) zulässig. Diese Voraussetzungen liegen hier aber bei weitem nicht vor.

Aber es gibt ja Hoffnung: Der BFH hat nun in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Aufwendungen für einen privat angeschafften PC, der sowohl beruflich als auch privat genutzt wird, anteilig als Werbungskosten absetzbar sind. Dieses Urteil bezieht sich zwar nur auf Computer und reiht sich damit in die Reihe der anderen vom BFH zugestandenen Ausnahmen vom "Aufteilungs- und Abzugsverbot" ein, in der sich schon so bemerkenswerte Kosten wie z. B. für Pkws, Telefongespräche oder Flüge befinden.

Das neue Urteil, das einen weiteren Massentatbestand betrifft, lässt uns aber hoffen, dass das Aufteilungs- und Abzugsverbot nun endgültig fallen wird. Denn in der Begründung führt der BFH aus, es gebe keine generelle Vermutung dafür, dass ein privat angeschaffter und in der privaten Wohnung aufgestellter PC weit überwiegend privat genutzt werde. Könne der Steuerpflichtige eine nicht unwesentliche berufliche Nutzung des Gerätes nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, seien die Aufwendungen anteilig zu berücksichtigen. Die wesentlich berufliche Nutzung wird sich hier-

bei zwischen 10 und 90 % bewegen. Ab 90 % könnten die Aufwendungen ohnehin insgesamt steuerlich geltend gemacht werden.

Warum sollten diese Grundsätze nicht für alle Wirtschaftsgüter gelten? Einen nachvollziehbaren Grund für die Ungleichbehandlung gibt es nicht. Und deshalb hoffen wir weiter, dass die unzulässige Rechtsfortbildung des BFH endlich aufhört. (Ne)

EU-Erweiterung: Erleichterungen für grenzüberschreitende Lieferungen

1. Umsatzsteueridentifikationsnummern aus den Beitrittsländern müssen übergangsweise nicht überprüft werden

Falls Unternehmen aus den Beitrittsländern noch keine Umsatzsteueridentifikationsnummer besitzen oder eine Überprüfung der Nummer noch nicht möglich ist, legt ein [Schreiben des Bundesfinanzministeriums](#)¹ fest, dass für Lieferungen, die zwischen dem 1. Mai und dem 1. August durchgeführt werden,

- bei fehlender USt-IdNr. ersatzweise eine Erklärung des Handelspartners genügt, dass eine USt-IdNr. beantragt wurde und dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen,
- bei vorhandener Nummer, aber fehlender Bestätigung durch das Bundesamt für Finanzen die Anforderung einer qualifizierten Bestätigung genügt.

Bei neuen Geschäftsbeziehungen ist eine elektronische Kontrolle der USt-IdNr. zu empfehlen. Hierfür gibt es zwei Adressen:

<http://www.bff-online.de/ust/useg/ustidbs.php> (Bundesamtes für Finanzen) und http://www.europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm (Europäische Kommission)

2. Adressen für die steuerliche Anmeldung und Vorsteuervergütung in den Beitrittsländern

In allen Beitrittsstaaten außer Malta ist schon für das Jahr 2003 eine Erstattung der örtlichen Umsatzsteuer möglich. Dies ist ersichtlich aus der neuen Liste der Gegenseitigkeit des Bundesfinanzministeriums. Sie steht als Download auf den Internetseiten des BMF und des [Bundesamtes für Finanzen](#)² zur Verfügung. Die zuständigen Stellen für die **Vorsteuervergütung** in den Beitrittsländern sind auf den Internetseiten des [Bundesamtes für Finanzen](#)³ abrufbar. Die zuständigen Stellen für die **steuerliche Registrierung** sind ebenfalls beim [Bundesamt für Finanzen](#)⁴ (pdf-Datei) verfügbar.

3. Zusammenfassende Meldung elektronisch möglich

Unternehmen können die Zusammenfassende Meldung (ZM) jetzt auch elektronisch abgeben. Voraussetzung ist die Abgabe einer Teilnehmererklärung. Der Vordruck

¹ <http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern/Steuern-.376.24060/Artikel/index.htm>

² <http://www.bff-online.de/ust/ustv/ustverg/index.html>

³ <http://www.bff-online.de/ust/ustv/ustverg/index.html>

⁴ http://www.bff-online.de/ust/USt_Rahmendaten.pdf

kann auf den Internetseiten des [Bundesamtes für Finanzen](#)⁵ heruntergeladen werden. (Be)

Vorsteuerabzug bei privat genutzten Immobilien

In der Folge des sogenannten Seeling-Urteils des Europäischen Gerichtshofes versucht das Bundesfinanzministerium mit drei Schreiben, die Steuerausfälle eines umfassenden Vorsteuerabzuges für privat genutzte Gebäude zu begrenzen. Es sind folgende Neuerungen zu beachten:

Die Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmen muss objektiv möglich sein und vor Abgabe der Umsatzsteuererklärung erklärt werden (Schreiben vom 30. März und vom 13. April 2004):

Ab dem 1.7.2003 ist auch bei privater Nutzung einer betrieblich zugeordneten Immobilie ein voller Vorsteuerabzug für Anschaffungs- und laufende Kosten möglich. Es müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die betriebliche Verwendung erfolgt zu mindestens 10 %.
- Die Verwendung erfolgt nicht für steuerfreie Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z. B. ärztliche Tätigkeit, steuerfreie Vermietung).
- Die Zuordnung zum Unternehmen beruht auf einer erkennbaren Entscheidung. Anzeichen für eine Zuordnung zum Unternehmen sind z.B. der Vorsteuerabzug, eine betriebliche Versicherung oder die bilanzielle und ertragsteuerliche Behandlung. Wenn ein Vorsteuerabzug wegen steuerfreier Vermietung nicht möglich ist, ist eine schriftliche Erklärung über die Zuordnung abzugeben. Diese Erklärung muss spätestens bei der Umsatzsteuererklärung vorliegen.

Wurde ein Vorsteuerabzug geltend gemacht, unterliegt der Verkauf oder die Entnahme der Immobilie der Umsatzsteuer. Bisher wurde die Entnahme aus dem Unternehmensvermögen als steuerfrei angesehen.

Die Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wertabgabe wird gleichmäßig auf den Berichtigungszeitraum aufgeteilt und von ertragssteuerlichen Vorschriften abgekoppelt (BMF-Schreiben vom 13. April 2004):

Die private Nutzung unternehmerisch zugeordneter Gegenstände, für die ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde, unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Ab dem 1.7.2004 ist Wert der Nutzung nach den anteiligen Kosten zu bemessen, die bei gleichmäßiger Aufteilung auf den Berichtigungszeitraum anfallen. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei Gegenständen **fünf Jahre**, bei Grundstücken **zehn Jahre**. Bisher konnten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Gebäuden und Grundstücken auf 50 Jahre verteilt werden.

Noch nicht vollständig abgeschriebene Wirtschaftsgüter werden bis zum 1.7.2004 nach den alten Regeln (Aufteilung nach den ertragsteuerlichen Abschreibungszeiträumen), ab dem 1.7.2004 nach den neuen Regeln (Aufteilung auf 5 bzw. 10 Jahre)

⁵ <http://www.bffonline.de/ust/useg/VeA.html>

behandelt. Wer bereits vor dem 1.7.2004 durch Berufung auf das Seeling-Urteil des Europäischen Gerichtshof den vollständigen Vorsteuerabzug für privat genutzte Immobilien geltend machen will, muss die Versteuerung der privaten Nutzung auch rückwirkend nach den neuen Aufteilungsregeln vornehmen. (Be)

Neuerungen bei der Geltendmachung von Ausbildungskosten

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes soll § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG neu gefasst werden. Zudem soll § 12 EStG um eine neue Nr. 5 ergänzt werden. § 10 Abs. 1 Nr. 7 soll wie folgt gefasst werden:

„7.

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4 000 Euro im Kalenderjahr. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und 6b, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden.“

In § 12 soll folgende Nummer 5 angefügt werden:

„5.

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.“

Die jüngste Rechtsprechung des BFH zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Ausbildungskosten wird vom Gesetzgeber zum Anlass genommen, ihre Behandlung neu zu ordnen. Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen bzw. für ein erstes Studium sollen als Kosten der Lebensführung im Wege des Sonderausgabenabzugs bis zu einem Betrag von 4.000 Euro steuerlich wirksam werden. Soweit berufliche Bildungsmaßnahmen nach dem Erwerb einer ersten Berufsausbildung oder nach einem ersten Studium erfolgen, sollen sie unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens in vollem Umfang als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar sein. Damit wird der geänderten Lebenswirklichkeit in der Berufs- und Arbeitswelt Rechnung getragen.

Der BFH hat in mehreren Entscheidungen der jüngsten Zeit Ausbildungskosten, die bislang als Kosten der Lebensführung beurteilt worden sind, zum Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug zugelassen. So erkannte er mit Urteil vom 4. Dezember 2002 (VI R 120/01 BStBl. 2003 II S. 403) Aufwendungen für eine Umschulungsmaßnahme als Werbungskosten an, die als Grundlage dafür diente, von einer Berufsart zu einer anderen überzuwechseln. Im Urteil vom 17. Dezember 2002 (VI R 137/01 BStBl. 2003 II S. 407) hat er Aufwendungen für ein berufsbegleitendes erstmaliges Hochschulstudium als Werbungskosten anerkannt. Mit Urteil vom 27. Mai 2003 (VI R 33/01) hat der BFH entschieden, dass vorab entstandene Werbungskosten auch bei einer erstmaligen Berufsausbildung anzuerkennen sein können. Im Streitfall hatte der Kläger ein Studium abgebrochen und eine Pilotenausbildung durchgeführt.

Diejenigen Ausbildungskosten, die zu einer ersten beruflichen Befähigung führen, sollen jedoch auch weiterhin nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs abziehbar sein. Dies soll auch für ein erstes Studium unbeschadet davon gelten, ob es unmittelbar nach dem Besuch allgemein bildender Schulen oder nach einer ersten anderen Berufsausbildung aufgenommen wird. Regelmäßig eröffnet das Erststudium eine neue berufliche, soziale und wirtschaftliche Stellung. Die dafür getätigten Aufwendungen werden daher typisierend den Lebensführungskosten zugerechnet.

Beratungshinweis:

Aufwendungen für eine Berufsausbildung, die nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen, sind bis zu 4.000 Euro als Sonderausgaben abziehbar. Aufwendungen, die nicht der Berufsausbildung dienen (z. B. Seniorenstudium), fallen nicht darunter. Der Höchstbetrag gilt bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten für jeden Ehegatten gesondert.

Die Regelung des § 12 Nr. 5 2. Halbsatz EStG-E nimmt Ausbildungskosten, die Gegenstand eines Dienstverhältnisses sind, von der Zuordnung zu Lebensführungskosten aus. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses entstehen. Sie werden entsprechend einer langjährigen älteren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zutreffend weiterhin als Werbungskosten behandelt. Diese Kosten dienen unmittelbar dazu, Einnahmen in einem bestehenden Dienstverhältnis zu erzielen und können daher als Werbungskosten mit den positiven Einkünften verrechnet werden. (Se)

Bewirtungskosten und Betriebsausgabenabzug

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 hat der Gesetzgeber die Abzugsmöglichkeit von Geschenken und Bewirtungskosten eingeschränkt. Geschenkeaufwendungen gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG können demnach nur noch bis zur Höhe von 35 Euro geltend gemacht werden. Geschäftlich veranlasste Bewirtungskosten sind hingegen bis zu 70 % der angemessenen Aufwendungen abziehbar. Anwendbar sind diese Regelungen erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.

Der BFH hat mit Urteil vom 26. Februar 2004 (IV R 50/01) entschieden, dass Rechtsanwälte die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG erforderlichen Angaben zu Teilnehmern und Anlass einer Bewirtung in der Regel nicht unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht verweigern können.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Rechtsanwalt Kosten für Gaststättenbesuche in Höhe von knapp 12.000 DM als Betriebsausgaben seiner Kanzlei abgezogen. Das Finanzamt erkannte die Kosten bis auf einen kleinen Teil nicht an, weil auf den Belegen die nach dem EStG erforderlichen Angaben zum Anlass der Bewirtung und zu den bewirteten Personen fehlten. Daraufhin ergänzte der Rechtsanwalt die Belege mit Angaben wie etwa "Geschäftsbesprechung" oder "Mandatsbesprechung". Weitere Angaben verweigerte er mit Hinweis auf seine anwaltliche Schweigepflicht.

Der BFH hielt dieses Argument nicht für durchgreifend. Das Gesetz verlange konkrete Angaben zu Anlass und Teilnehmern der Bewirtung, damit überprüft werden kön-

ne, ob die Bewirtung wirklich betrieblich veranlasst gewesen sei. Zwar unterliege der Rechtsanwalt einer Schweigepflicht, deren Verletzung auch strafbar sei. In das so geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten werde jedoch nicht unverhältnismäßig eingegriffen, wenn aus Gründen der Gleichbehandlung auch vom Rechtsanwalt Angaben zu Person und Anlass der Bewirtung verlangt würden. Wenn der Mandant sich einladen lasse, werde er damit rechnen und auch einverstanden sein, dass der Anwalt die Kosten steuerlich geltend macht und dabei auch die Person des Bewirteten benennt. Allerdings brauche der Rechtsanwalt nur die zur Prüfung der betrieblichen Veranlassung unbedingt erforderlichen Einzelheiten gegenüber dem Finanzamt offen zu legen. Finde das Geschäftsessen beispielsweise im Zusammenhang mit der Beratung des Mandanten wegen einer angeblichen Steuerhinterziehung statt, sei ein Hinweis auf den Hinterziehungsvorwurf entbehrlich.

Beratungshinweis:

Mandanten sollten zwingend darauf hingewiesen werden, dass der Anlass der Bewirtung so exakt wie möglich bestimmt wird. Die Nachweisform ist materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Nach Auffassung des BFH reicht eine allgemein gehaltene Beschreibung – z. B. Arbeitsgespräch, Infogespräch, Hintergrundgespräch, Geschäftsessen oder Kontaktpflege – als Nachweis nicht aus. (Se)

Abschaffung der Abschreibungsvereinfachungsregelung

Oftmals stellt sich im Zusammenhang mit den Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 die Frage, ab wann die Änderungen gelten. Bei Geschenke- oder Bewirtungskosten z. B. gilt die Abzugseinschränkung mit Wirkung ab dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.⁶ Bei abweichenden Wirtschaftsjahren kommt demgemäß die Neuregelung erstmals im Wirtschaftsjahr 2004/2005 zur Anwendung. Die Abschaffung der Vereinfachungsregelung bei Abschreibungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG (Abschaffung Halbjahres-AfA) kommt hingegen erstmals bei Wirtschaftsgütern zur Anwendung, die nach dem 31.12.2003 angeschafft oder hergestellt werden.⁷ Dies gilt selbst dann, wenn ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr unterhalten wird. (Se)

EU-Haushalt: Finanzstreit in der EU ausgebrochen

Zwischen Europäischer Kommission und den Mitgliedsstaaten ist ein offener Streit über die Finanzierung der Union und die Höhe des Budgets für den Zeitraum 2007 – 2013 ausgebrochen. Fordert die Kommission eine deutliche Aufstockung des Budgets, so beharren einige Mitgliedsstaaten auf einem Einfrieren der Beitragszahlungen.

Hintergrund

⁶ § 52 Abs. 12 EStG

⁷ § 52 Abs. 21 Satz 3 EStG

Die Europäische Kommission hat am 10.02.2004 einen Entwurf für die künftige Finanzplanung der Union für die Jahre 2007 – 2013 vorgelegt. Die sog. „Finanzielle Vorausschau 2007 – 2013“ bestimmt sowohl die politischen Handlungsprioritäten als auch den dazu gehörigen Finanzierungsrahmen der erweiterten Union (beachte: Beitritt Rumäniens und Bulgariens in 2007). Zum Vergleich: Im Jahr 2004 (nach Beitritt der 10 neuen Mitgliedsstaaten zum 01.05.2004) beläuft sich das Haushaltsvolumen der EU-25 auf 111,3 Mrd. Euro – dieses entspricht einem Anteil an den Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedsstaaten von ca. 0,98 %. Für den Zeitraum 2007 – 2013 hat die EU-Kommission nunmehr eine deutliche Anhebung auf durchschnittlich 1,14 % des BNE gefordert – wobei allerdings die augenblicklich zulässige Eigenmittelobergrenze (maximale Grenze des EU-Haushalts) von 1,24 % eingehalten wird. Erforderlich sei eine Anhebung des Ausgabenlevels um ca. 20 % auf 133,56 Mrd. (2007) bzw. um 42 % auf 158,45 Mrd. (2013), um die vorgesehenen Ausgaben zu finanzieren, so die Kommission.

Standpunkte in der Diskussion

Die Europäische Kommission führt an, dass die von den Mitgliedsstaaten beschlossenen ehrgeizigen Zielvorgaben (Lissabon-Prozess, Stärkung der EU auf der weltpolitischen Bühne etc.) bzw. die EU-Osterweiterung (ab 2007 auch Rumänien und Bulgarien) nicht finanziert werden können, wenn die Staaten nicht zu einer deutlichen Budgeterhöhung bereit sind. Insbesondere (so der „Köder“ der Kommission) müssten viele Regionen, die bislang von der Regional- und Strukturförderung (Ziel 1 und 2) profitieren, dann aus der Förderung herausfallen.

Schon im Vorfeld der sich abzeichnenden Finanzdebatte haben Anfang Dezember 2003 sechs sog. Nettozahler (D, Ö, F, GB, NI, Sw) eine deutliche Haushaltskorrektur angemahnt und klar gegen eine Ausgabensteigerung Stellung bezogen. In einem gemeinsamen Schreiben sprachen sie sich für eine Begrenzung des EU-Haushalts auf 1 % des BNE aus. Hiermit würde der Haushalt keineswegs betragsmäßig eingefroren – vielmehr würde dieser mit dem konjunkturellen Aufschwung wachsen. Insbesondere Deutschland und Frankreich machen geltend, dass eine weitere Beitragssteigerung angesichts der schwierigen wirtschaftlichen und konjunkturellen Verhältnisse nicht tragbar sei. Die Kommission könne nicht auf der einen Seite erhebliche Sparanstrengungen zur Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes fordern, auf der anderen Seite aber Deutschland zu höheren Beitragszahlungen verpflichten. Zwar gibt es kaum Staaten, die den Vorschlag der Kommission offen begrüßen, es ist jedoch deutlich zu bemerken, dass sich insbesondere die Netto-Empfänger bei öffentlichen Stellungnahmen zurückhalten. Dieses erklärt sich aus dem Interesse dieser Staaten an einer Budgetaufstockung zwecks Fortsetzung der bisherigen EU-Förderung.

Nach ersten, kontroversen Beratungen zeichnet sich jedoch ab, dass ein Großteil der Mitgliedsstaaten auf einer drastischen Rückführung des Haushaltsvolumens besteht. In der Kritik ist insbesondere das Vorhaben der Kommission, die bisherige Regionalförderung für weitere 7 Jahre fortzuführen. Bisher steht die Höchstförderung sog. Ziel-1-Gebieten offen, deren Pro-Kopf-Einkommen unter 75 % des EU-Durchschnitts liegt. Auf Grund der Erweiterung um ärmere Staaten und der damit einhergehenden Absenkung des EU-Durchschnittseinkommens werden insbesondere Regionen in den Neuen Bundesländern, Spanien und Italien aus der Höchstförderung herausfallen („statistischer Effekt“). Die Kommission kam daher dem Wunsch einiger Staaten nach einer Fortsetzung der ko-finanzierten Förderung dieser Regionen für 7 Jahre (-2013) nach. Dieses wird jedoch von den meisten Mitgliedsstaaten (Wortführer:

Schweden, Vereinigtes Königreich, Dänemark) abgelehnt. Wenn gewisse Staaten eine weitere Förderung wüssten, dann sollten sie dieses selbst finanzieren und nicht auf den EU-Gemeinschaftshaushalt abwälzen, so deren Argumentation.

Position des DIHK

Die aktuelle Haushaltslage in Deutschland verlangt große Sparanstrengungen und weit reichende Reformen der sozialen Sicherungssysteme. Eine gleichzeitige Erhöhung der Beitragzahlungen zum EU-Haushalt wäre nicht vermittelbar. Auch wenn die Integration der 10 (bald 12) neuen Mitgliedsstaaten mit ihren schwierigen wirtschaftlichen Problemen dort Mehrausgaben erfordert, müssen diese durch Reformen (z. B. der Agrar- und Strukturpolitik), Einsparungen und Umschichtungen innerhalb des EU-Haushalts kompensiert werden.

Auch könnten ca. 105 Mrd. Euro an brachliegenden, nicht abgerufenen Mitteln (aus Strukturfonds) zur Osterweiterung verwendet werden. Darüber hinaus ist es aber unumgänglich, sämtliche – auch lieb gewonnene – Förderprogramme auf den Prüfstand zu stellen und ggf. zurückzufahren. In den verbleibenden Förderbereichen müssen die Altstaaten ebenfalls Einbußen in Kauf nehmen, da die finanziellen Mittel auf 10 weitere Länder verteilt werden müssen – und diese i. d. R. um ein Vielfaches bedürftiger sind als die bisherigen Nutznießer.

Andernfalls – bei Fortsetzung der bisherigen Förderpraxis – müsste der EU-Haushalt erheblich aufgebläht werden, welches letztlich Bürger und Unternehmen durch höhere Steuern finanzieren. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Einsicht bei den bis Mitte 2006 hinziehenden Budget-Verhandlungen durchsetzen wird.

ÜBERBLICK ÜBER DEN FINANZRAHMEN 2007-2013 (in Mio. Euro, zu Preisen 2004)

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Nachhaltiges Wachstum	59.675	62.795	65.800	68.235	70.660	73.715	76.785
1a. Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen Wachstum und Beschäftigung Forschung/Innovation/ Bildung etc.	12.105	14.390	16.680	18.965	21.250	23.540	25.825
1b. Kohäsion mit Blick auf Wachstum und Beschäftigung	47.570	48.405	49.120	49.270	49.410	50.175	50.960
2. Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen GAP/Gfischerei/P/Umwelt	57.180	57.900	58.115	57.980	57.850	57.825	57.805
davon: Landwirtschaft – Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43.500	43.673	43.354	43.034	42.714	42.506	42.293
3. Bürgerliche Gesellschaft - Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit Asyl/Lebensmittelsicherheit/Jugend etc.	1.630	2.015	2.330	2.645	2.970	3.295	3.620
4. Die EU als globaler Partner (c) EEF/Beitrittsvorbereitung etc.	11.400	12.175	12.945	13.720	14.495	15.115	15.740
5. Verwaltung	3.675	3.815	3.950	4.090	4.225	4.365	4.500
Ausgleichszahlungen							
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	133.560	138.700	143.140	146.670	150.200	154.315	158.450
Mittel für Zahlungen insgesamt (b)(c)	124.600	136.500	127.700	126.000	132.400	138.400	143.100

Mittel für Zahlungen in % des BNE	1,15 %	1,23 %	1,12 %	1,08 %	1,11 %	1,14 %	1,15 %
Eigenmittelobergrenze in % des BNE	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

Quelle: EU-Kommission

(a) Die Ausgaben 2006 nach Maßgabe der derzeitigen Finanziellen Vorausschau wurden entsprechend der vorgeschlagenen neuen Rubrikenstruktur aufgeschlüsselt, um Verweise und Vergleiche zu erleichtern

(b) Einschließlich Ausgaben für den Solidaritätsfonds (1 Mrd. Euro für 2004, in jeweiligen Preisen) ab 2006. Die entsprechenden Zahlungen werden allerdings erst ab 2007 berechnet.

(c) Es wird von der Hypothese ausgegangen, dass die Eingliederung des EEF in den EU-Haushalt im Jahr 2008 effektiv stattfindet. Die Mittelbindungen für 2006 und 2007 werden nur zu Vergleichszwecken aufgeführt. Vor 2008 zur Abwicklung dieser Mittelbindungen geleistete Zahlungen sind in den Zahlenangaben dieser Tabelle nicht berücksichtigt

(d) Einschließlich Verwaltungsausgaben der übrigen Organe, Versorgungsbezüge und Europäische Schulen. Die Verwaltungsausgaben der Kommission sind in den ersten vier Ausgabenrubriken mitberücksichtigt. (Vo)

EU-Steuervergleich: Estland

Die Europäische Union hat mit der Erweiterung zum 1. Mai 2004 den Binnenmarkt für 10 neue Mitgliedsstaaten geöffnet. Damit erhalten Unternehmen dieser Staaten die Möglichkeit, ihre Leistungen am deutschen Markt anzubieten und mit unseren Unternehmen zu konkurrieren. Gleichzeitig stellt die Erweiterung jedoch eine Chance für deutsche Unternehmen dar, die nicht ungenutzt bleiben darf. Jenseits aller Polemik um nationale Verantwortung („vaterlandslose Gesellen“) werden sich deutsche Unternehmen nur dann langfristig am Markt behaupten können, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit auf das neue, vergrößerte Europa ausdehnen. Dieses gilt auch und gerade für den Mittelstand. Neben der Kenntnis um Marktbeschaffenheit, Lieferbeziehungen und Rechtsstrukturen kommt dabei der Steuerplanung grenzüberschreitender Aktivitäten besondere Bedeutung zu.

In unserer monatlichen „Steuerinfo“ möchten wir Unternehmen zum „Schritt über die Grenze“ (Neudeutsch: Going Cross-border) ermutigen und mittels eines Überblicks über die verschiedenen Steuerrechtsordnungen auf unternehmensrelevante Besonderheiten aufmerksam machen.

Estland

Die estnische Regierung hat im Januar 1993 ein neues Steuerregime implementiert, das durch eine geringe Anzahl von Steuerarten geprägt wird.

A – Einkommensteuer

Der Einkommensteuer unterliegen sämtliche Einkünfte. Die Einnahmen sind grundsätzlich um die Beträge zu vermindern, die dazu dienen, das Einkommen zu sichern (Werbungskostenbegriff). Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb werden als „gewerbliche Einkünfte“ im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt. Anschaffungskosten können sofort, ohne die Beachtung besonderer Abschreibungsregeln abgezogen werden. Gewerbliche Verluste sind nicht mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig, können jedoch für 7 Jahre vorgetragen werden. Bei Einkünften aus unselbstständiger Arbeit ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich. Dividenden- und Zinserträge von inländischen Kapitalgesellschaften / Kreditinstituten sind steuerfrei gestellt – ansonsten unterliegen sie einer 26%igen Quel-

lensteuer. Werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als Kapitaleinkünfte qualifiziert, unterliegt der Bruttobetrag ebenfalls der 26%igen Quellenbesteuerung – werden sie auf Wunsch des Steuerpflichtigen als gewerbliche Einkünfte behandelt, ist ein Werbungskostenabzug möglich bei zusätzlicher Belastung mit Sozialabgaben. Veräußerungsgewinne werden in das steuerpflichtige Einkommen einbezogen – mit Ausnahme von Gewinnen aus der Veräußerung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien und persönlich genutzten beweglichen Wirtschaftsgütern. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen (Spenden, bestimmte Rentenversicherungsbeiträge, Zinsen für selbstgenutzte Immobilien) sowie ein Grundfreibetrag von 12.000 EEK (\cong 766 Euro) abzuziehen. Es gilt ein einheitlicher Einkommensteuersatz von 26 %.

B – Körperschaftsteuer

Der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen alle nach estnischem Recht gegründete juristische Personen und Personengesellschaften. Zu beachten ist, dass seit dem 01.01.2000 – einzigartig in Europa – nur ausgeschüttete Gewinne und verdeckte Gewinnausschüttungen besteuert werden („Ausschüttungssteuer“). In der Gesellschaft verbliebene Gewinne werden nicht belastet. Zu beachten ist ferner, dass Ausschüttungen auch dann besteuert werden, wenn im Steuerjahr Verluste erwirtschaftet wurden. Der Steuersatz beträgt 26 %. Da das Körperschaftssteuersystem keine konsolidierte Gruppenbesteuerung kennt, können Doppelbelastungen bei Holdingstrukturen nur beschränkt vermieden werden – hier: mittels Abzug bei einer 20%igen Mindestbeteiligung auf Ebene der Enkelgesellschaft.

Nichtansässige, d. h. nicht nach estnischem Recht gegründete Unternehmen werden nur mit ihren aus estnischen Quellen erzielten gewerblichen Einkünften besteuert. Dabei unterliegen folgende Einkunftsteile einer abgeltenden Quellensteuer: Zins-/Mieteinkünfte (26 %), vereinnahmte Lizenzgebühren/in Estland ausgeübte Dienstleistungen/künstlerische oder sportliche Tätigkeit (15 %). Beim Anteilseigner einer Gesellschaft kommen daher von 100 Euro Unternehmensgewinn ca. 54,76 Euro an: $100 - 26 - 19,24$ (74×26 %). Dividenden, die von einer ansässigen Gesellschaft an eine nichtansässige Gesellschaft gezahlt werden, unterliegen a) der „Ausschüttungssteuer“ auf Ebene der ausschüttenden Gesellschaft (s. o.) sowie b) einer 26%igen abgeltenden Quellensteuer, sofern die Beteiligungsquote unter 25 % liegt. Einkünfte einer Betriebsstätte unterliegen nicht der Quellenbesteuerung, sondern werden mit 26 % veranlagt.

C – Mehrwertsteuer

Das Mehrwertsteuersystem wurde an die 6. EU-MwSt-Richtlinie (77/399/EWG) angeglichen. Der Regelsteuersatz beträgt 18 %; der ermäßigte Steuersatz 5 % (insbes. Energieerzeugnisse, medizinische Güter, bestimmte Bücher etc). Befreit sind medizinische, soziale, Post- und Finanzdienstleistungen sowie Versicherungsaktivitäten.

D – Grundsteuer

Im Inland gelegene Grundstücke unterliegen einer Grundsteuer, die sich am aktuellen Verkaufswert des Grundstückes bemisst. Da es sich um eine lokal erhobene Steuer handelt, können die Steuersätze von Kommune zu Kommune variieren – bewegen sich jedoch innerhalb einer Bandbreite von 0,5 % - 2 % des Wertes. Durch Regierungserlass können jedoch Ermäßigungen für bestimmte Wirtschaftszweige gewährt werden.

E – Vermögensteuer / Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Estland werden weder Vermögensteuer noch Erbschaft- und Schenkungsteuern erhoben.

G – Sonstige Steuern

Sonstige direkte Steuern existieren nicht. Verbrauchssteuern werden auf Mineralöl, Tabak, Wein, Bier und andere Alkoholika erhoben. (Vo)

LITERATUREMPFEHLUNGEN**Die Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung**

Band 7 aus der Reihe „Schenken und Vererben“

von RA Dr. Helmut Schuhmann

20014, ca. 110 Seiten, EUR (D) 19,80

ISBN 3-923763-93-X

[VSRW-Verlag](#), Rolandstraße 48, 53179 Bonn

Erbfall und Schenkung haben nicht selten erhebliche steuerliche Auswirkungen für den Erben bzw. Beschenkten. Hier leistet der neue Band aus der Reihe „Schenken und Vererben“ eine nützliche Hilfestellung bei der Ausfüllung und optimalen Gestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung. Auf diese Weise kann der Erbe bzw. Beschenkte auch nach dem Anfall der Erbschaft bzw. Schenkung zu seinen Gunsten auf die Höhe der Besteuerung Einfluss nehmen.

Im ersten Teil des Buches gibt der Autor einen umfassenden Überblick über das gesamte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Im zweiten Teil erläutert er Zeile für Zeile die wichtigsten amtlichen Formulare zur Erbschaft- und Schenkungsteuer und erleichtert so das Ausfüllen der Steuererklärung. Das im Anhang abgedruckte Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sowie ein Online-Service zum Download der amtlichen Formulare runden das Werk ab.

Haufe Handbuch Steuer + Buchhaltung Jahrbuch 2004

Alles, was Kleinunternehmer und Freiberufler brauchen

Arbeitsordner mit 1.200 Seiten und Arbeitshilfen auf CD-ROM, EUR (D) 79,00

jährliches komplettes Update für EUR (D) 79,00

[Haufe Mediengruppe](#) Freiburg – Berlin – München – Zürich

Bestell-Nr. 03017-0001

Die Haufe Mediengruppe hat mittlerweile im dritten Jahrgang das „Haufe Handbuch Steuern + Buchhaltung 2004“ herausgebracht. Kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler haben mithilfe des Handbuchs immer die richtige Antwort auf buchhalterische und steuerliche Fragen parat und damit weniger Abstimmungsbedarf mit dem Steuerberater. Sicheres Buchen, korrekte Lohnabrechnung und effektives Steuersparen sind mit dem Handbuch problemlos zu realisieren.

Aktuelle rechtliche Änderungen werden alle zwei Monate in einem exklusiven und kostenlosen Newsletter an die Abonnenten verbreitet. Damit entgeht dem Kleinunternehmer keine wichtige Rechtsprechung oder Steuersparmöglichkeit.

Auf ca. 1.200 Seiten in einem stabilen Ordner sind alle wichtigen Informationen auch für den Laien sehr leicht verständlich dargestellt. Lexikalisch geordnet findet sich jede Information schnell und sicher. Beispiele und Praxistipp sorgen für Klarheit und Sicherheit bei der Umsetzung und nehmen die Angst vor dem Steuerprüfer und dem Finanzamt.

Das „Haufe Handbuch Steuern + Buchhaltung 2004“ ist als Jahrbuch konzipiert - einmal jährlich wird der gesamte Ordner durch neue, aktuelle und wiederum vollständige Informationen ersetzt. Das Ablegen von Ergänzungslieferungen während des Jahres entfällt. Das spart viel Zeit und Kosten.

Im Preis für den Ordner inbegriffen ist eine umfangreiche CD-ROM, die neben dem kompletten Inhalt des Handbuchs und einem elektronischen Kontierungs-ABC zahlreiche praktische Arbeitshilfen enthält, z. B. einen Lohn- und Gehaltsrechner, einen Abschreibungsrechner, einen Darlehensrechner oder die Einnahmen-Überschuss-Rechnung per Excel. Außerdem sind auf der CD-ROM Musterschreiben, Musterverträge und Checklisten enthalten, die den Anwender optimal bei der täglichen Buchhaltungsarbeit unterstützen.

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung von A – Z

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

von Jörg Ramb und Josef Schneider

2. Auflage 2003, 664 Seiten, kart., EUR (D) 59,95

ISBN 3-7910-2204-0

[Schäffer-Poeschel Verlag](#),

Hauptziel des vorliegenden Buches ist es, die Handhabung der § 4 Abs. 3-Rechnung aufzuzeigen und zu erleichtern. Die Konzeption als Nachschlagewerk in ABS-Form ermöglicht einen sofortigen Zugriff auf das jeweilige Problemfeld. Die Auswirkungen auf die § 4 Abs. 3-Rechnung werden ausführlich besprochen. Insbesondere der Wechsel der Gewinnermittlungsmethode wird erschöpfend dargestellt. Diese kompakte und umfassende Darstellung wird unterstützt von zahlreichen Beispielen, Schaubildern, Übersichten und Musterbeispielen für § 4 Abs. 3-Rechnungen.

Jedem Stichwort werden – soweit möglich – zum Beginn der Erläuterungen die entsprechenden Rechtsquellen (Gesetze, Verwaltungs-Richtlinien und Einkommensteuer-Hinweise) zugeordnet. Um einen besseren Ein- und Überblick zu erhalten, wird im Anschluss an das einzelne Stichwort eine tabellarische Auflistung der relevanten aktuellen BMF-Schreiben sowie die BFH-Rechtsprechung – jeweils mit Inhaltsangabe - angefügt.

Autoren:

Dipl.-Fw. Jörg Ramb, Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Edenkoben;

Dipl.-Fw. Josef Schneider, Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Edenkoben